

Walther Wolfgang Freiherr von Goethe und Wolfgang Maximilian Freiherr von Goethe durch ihren Bevollmächtigten, den Königl. Preuß. Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Hermann Riem in Berlin, melden an, daß Se. Majestät Frederik VI., König zu Dänemark, Herzog zu Schleswig, Holstein und zu Lauenburg „dem Geheimenrath Johann Wolfgang von Goethe in Weimar“ für sich und seine Erben bezüglich einer neuen Ausgabe von dessen Werken in 40 Bänden am 6. Mai 1825 ein Privilegium dahin erteilt habe „daß in 50 Jahren in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg diese Ausgabe von Niemanden nachgedruckt werden, noch auch dem Abjatz derselben von Denen, die mit Büchern handeln, durch Einführung und Feilbietung anderwärts nachgedruckter Exemplare Eintrag geschehen soll“, und „daß die Contravenienten gegen dieses Privilegium mit der Confiscation der nachgedruckten Exemplare und überdem mit einer den Umständen nach zu bestimmenden Geldstrafe belegt werden sollen“.

Tag der Anmeldung: 27. März 1871.

Nr. 14. Ottilie verw. Freifrau von Goethe, geb. von Bogwisch, Walther Wolfgang Freiherr von Goethe und Wolfgang Maximilian Freiherr von Goethe durch ihren Bevollmächtigten, den Königl. Preuß. Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Hermann Riem in Berlin, melden an, daß Se. Majestät Frederik VI., König zu Dänemark, Herzog zu Schleswig pp. „dem Geheimenrath Johann Wolfgang von Goethe in Weimar“ und dessen Erben bezüglich einer neuen Ausgabe von dessen Werken in 40 Bänden am 6. Mai 1825 ein Privilegium dahin erteilt habe „daß in 50 Jahren im Herzogthum Schleswig diese Ausgabe von Niemanden nachgedruckt werden, noch auch dem Abjatz derselben von Denen, die mit Büchern handeln, durch Einführung und Feilbietung anderwärts nachgedruckter Exemplare Eintrag geschehen soll“, und „daß die Contravenienten gegen dieses Privilegium mit der Confiscation der nachgedruckten Exemplare und überdem mit einer den Umständen nach zu bestimmenden Geldstrafe belegt werden sollen“.

Tag der Anmeldung: 27. März 1871.

Nr. 15. Ottilie verw. Freifrau von Goethe, geb. von Bogwisch, Walther Wolfgang Freiherr von Goethe und Wolfgang Maximilian Freiherr von Goethe durch ihren Bevollmächtigten, den Königl. Preuß. Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Hermann Riem in Berlin, melden an, daß Se. Königl. Hoheit Friedrich Franz, Großherzog von Mecklenburg-Schwerin „dem Großherzogl. Sachsen-Weimariſchen Staatsminister Johann Wolfgang von Goethe“ für eine neue vollständige Ausgabe seiner Werke“ unterm 22. October 1825 „ein ausschließliches Privilegium für sich und seine Erben und Erbnehmer auf fünfzig Jahre dergestalt verliehen habe, daß Niemand, wer es auch sei, in dem Großherzogthume sich unterfangen soll, während des gedachten Zeitraums besagte Ausgabe der von Goethe'schen Werke nachzudrucken, oder nachdrucken zu lassen, weniger noch einen anderswo veranstalteten Nachdruck derselben in den Handel zu bringen und zu verbreiten“, bei Vermeidung der „Confiscation des Nachdrucks und einer Geldstrafe von fünfzig Rthlr.: 11 $\frac{1}{2}$ tel für jedes Exemplar desselben“, und „daß es in dem Werthe und der Wirksamkeit dieses Privilegii keinen Unterschied machen soll, ob die Herausgabe gedachter Werke im Selbstverlage stattfindet, oder ob selbige irgend einem Verleger von dem Privilegirten übertragen wird“.

Tag der Anmeldung: 27. März 1871.

Nr. 16. Ottilie verw. Freifrau von Goethe, geb. von Bogwisch, Walther Wolfgang Freiherr von Goethe und Wolfgang Maximilian Freiherr von Goethe durch ihren Bevollmächtigten, den Königl. Preuß. Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Hermann Riem in Berlin, melden an, daß die Herzoglich Anhalt-Bernburg'sche Regierung „dem Großherzogl. Sachsen-Weimariſchen

Staatsminister Herrn Johann Wolfgang von Goethe, dessen Erben und legitimirten Cessionarien“ für eine neue vollständige kritische Ausgabe von dessen sämtlichen Werken unterm 3. Februar 1826 ein Privilegium auf fünfzig Jahre dahin erteilt habe, „daß in diesem Zeitraume jeder Nachdruck der gedachten von Goethe'schen Schriften, und aller Verkauf von Nachdrücken, bei Strafe der Confiscation und sonstiger gesetzlicher Abndung nach Maßgabe der Landesgesetze, untersagt sein, und der Herr Staatsminister von Goethe, dessen Erben und Cessionarien gegen jede Beeinträchtigung in ihren privilegienmäßigen Gerechtigkeiten auf geziemendes Anrufen obrigkeitlich geschützt werden sollen“.

Tag der Anmeldung: 27. März 1871.

Nr. 17. Ottilie verw. Freifrau von Goethe, geb. von Bogwisch, Walther Wolfgang Freiherr von Goethe und Wolfgang Maximilian Freiherr von Goethe durch ihren Bevollmächtigten, den Königl. Preuß. Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Hermann Riem in Berlin, melden an, daß Se. Hoheit Wilhelm, Herzog zu Nassau ihrem Erblasser „dem Großherzogl. Sachsen-Weimariſchen Staatsminister von Goethe“ ein Privilegium gegen den Nachdruck einer neuen Ausgabe seiner Werke auf einen Zeitraum von fünfzig Jahren“ unterm 16. September 1825 dahin erteilt habe, daß „während dieser Zeit gedachte Werke bei Vermeidung der in §. 5. des landesherrlichen Edicts vom 4/5. Mai 1815, die Betreibung der Gewerbe des Buchhandels und der Buchdruckerei betr., enthaltenen Strafe der Hinwegnahme und Vernichtung aller abgedruckten und der baaren Zahlung des Ladenpreises der etwa schon abgegebenen Exemplare an den beschädigten und darum nachsuchenden Interessenten nachzudrucken“ verboten sein soll.

Tag der Anmeldung: 27. März 1871.

Nr. 18. Ottilie verw. Freifrau von Goethe, geb. von Bogwisch, Walther Wolfgang Freiherr von Goethe und Wolfgang Maximilian Freiherr von Goethe durch ihren Bevollmächtigten, den Königl. Preuß. Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Hermann Riem in Berlin, melden an, daß die Königlich Sächsische Regierung „dem Großherzogl. Sachsen-Weimariſchen Staatsminister von Goethe“ für die neue vollständige Ausgabe von dessen Werken am 11. Juli 1825 ein Privilegium dahin erteilt habe, daß „in dem Königreiche Sachsen kein Buchdrucker oder Buchhändler die erwähnte Auflage der von Goethe'schen Werke weder ganz, noch in einzelnen Theilen, bey Verlust aller nachgedruckten Exemplaren und dreißig Rheinischen Gold-Gülden Strafe nachdrucken, oder selbst wenn der Nachdruck außerhalb Landes gefertigt worden wäre, solchen verkaufen und verhandeln“ soll.

Tag der Anmeldung: 27. März 1871.

Nr. 19. Ottilie verw. Freifrau von Goethe, geb. von Bogwisch, Walther Wolfgang Freiherr von Goethe und Wolfgang Maximilian Freiherr von Goethe durch ihren Bevollmächtigten, den Königl. Preuß. Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Hermann Riem in Berlin, melden an, daß Se. Königl. Hoheit Carl August, Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach ihrem Erblasser, dem „wirklichen Geheimen Rathe und Staatsminister von Goethe“ für die neue Ausgabe von dessen öffentlichen Werken am 3. Mai 1825 ein Privilegium erteilt habe dergestalt, „daß die gedachte Ausgabe der von Goethe'schen Werke in den Großherzogl. Landen ebensowenig im Ganzen als einzelnen Theilen bei Verlust aller nachgedruckten Exemplare, und bei einer Strafe von tausend Thaler, weder nachgedruckt, noch auch im Auslande etwa geschehener Nachdruck verkauft werden darf“.

Tag der Anmeldung: 27. März 1871.

Nr. 20. Ottilie verw. Freifrau von Goethe, geb. von Bogwisch, Walther Wolfgang Freiherr von Goethe und Wolfgang Mari-